



Bundesgesetz und Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland
(BewG/BewV)

FESTSTELLUNG DER NICHTBEWILLIGUNGSPFLICHT

Grundstückserwerb bzw. Erwerb von Rechten, die dem Grundstückserwerb gleichgestellt sind,
durch sog. **Immobilien Gesellschaften im engeren Sinne** zu Wohnzwecken

An die
Volkswirtschaftsdirektion
des Kantons Zug
Verwaltungsgebäude 1
Postfach 857
6301 Zug

Gesuch um Feststellung der Nichtbewilligungspflicht

1. Gesuchsteller/Gesuchstellerin

11 Firma

12 Sitz/Adresse

2. Veräusserer

21 Name/Firma

22 Adresse

3. Grundstück

31 a) Kanton

b) Gemeinde

c) Ort/Strasse

d) Grundstück (GS)-Nr.....

e) Grösse in m2

f) Zone gemäss Zonenplan der Gemeinde

g) Miteigentumsanteil oder Zahl der Gesamteigentümer

4. Auflage

Falls die Nichtbewilligungspflicht festgestellt wird, ist die Bewilligungsbehörde nach Art. 11 Abs. 2 BewV verpflichtet, in der Regel folgende Auflage zu verfügen:

Die Verpflichtung der Gesuchstellerin, vor jeder Änderung der Verhältnisse, welche die Bewilligungspflicht begründen könnte, erneut um die Feststellung bei der Volkswirtschaftsdirektion nachzusuchen.

5. Hinweis auf die Strafbestimmungen

Die Gesuchstellerin nimmt zur Kenntnis, dass gemäss Art. 25 BewG die Bewilligung widerrufen werden kann, wenn die Erwerberin sie durch unrichtige Angabe erschlichen hat oder die Auflage trotz Mahnung nicht einhält.

Sie nimmt im weiteren Kenntnis von den Strafbestimmungen gemäss Art. 28-35 BewG, insbesondere von den Sanktionen bei der Umgehung der Bewilligungspflicht, unrichtigen Angaben, der Missachtung der Auflage und der Verweigerung von Auskunft und Edition (vgl. Beilage 1).

6. Unterlagen

Das Gesuch kann nur behandelt werden, wenn folgende Unterlagen mitgesandt werden bzw. vorliegen:

6.1 Gesuchsformular

Vollständig ausgefülltes und von einem zeichnungsberechtigten Organ der Gesuchstellerin unterzeichnetes Formular.

6.2 Weitere einzureichende Unterlagen

- a) Vertragskopie (sofern nicht bereits beim Grundbuchamt eingereicht);
- b) Bei Namenaktien: Aktienbuch (Kopie des Aktienbuches, bestätigt durch die Kontrollstelle);
- c) Erklärung der Aktionärinnen/Aktionäre (bei AG) bzw. der Gesellschafter (bei GmbH), dass sie über die vollen Aktionärsrechte (bei AG) bzw. Gesellschafterrechte (bei GmbH) verfügen und nicht Treuhänderin/Treuhänder oder Stellvertreterin/Stellvertreter sind (vgl. Beilage 2);
- d) Bilanz und Erfolgsrechnung des zurückliegenden Geschäftsjahres:
 - Eigenkapital der Gesellschaft
 - z.B. Aktienkapital, Gesellschaftereinlagen, Aufteilung dieses Kapitals;
 - Falls ein Gesellschafter seinerseits eine Gesellschaft mit oder ohne juristische Persönlichkeit ist, sind diese Beherrschungsverhältnisse in analoger Weise darzulegen.

- Fremdkapital der Gesellschaft

- z.B. Darlehen, Hypotheken, Grundpfandverschreibungen:
mit genauer Angabe der Berechtigten (insbesondere ob sie Schweizer [Gesellschafter] sind);

- Falls ein Fremdkapitalgeber seinerseits eine Gesellschaft mit oder ohne juristische Persönlichkeit ist, sind diese Finanzierungsverhältnisse in analoger Weise darzulegen.

- die schriftliche Erklärung, dass keine Personen im Ausland am Fremdkapital des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin beteiligt sind (vgl. Beilage 4).

6.3 Finanzierung des Grundstückserwerbs (ev. einer Überbauung bzw. anderer Nutzung)

- a) Bankbestätigung betreffend Kreditzusagen (vgl. Beilage 3).

- b) Zusätzliche Auskünfte: falls bei einem anderen Kreditgeber eine ausländische Beherrschung vermutet werden kann und seine Beteiligung einen relativ erheblichen Anteil ausmacht, sind über diesen Auskünfte zu erteilen.

6.4 Unterlagen betr. Mitbeteiligte an der Gesuchstellerin:

Gleiche Unterlagen (Ziff. 6.1 - 6.3) für Gesellschaften, die Anteile (Aktien, Stammanteile etc.) von mehr als 33% an der Gesuchstellerin halten.

Die Volkswirtschaftsdirektion behält sich vor, weitere Unterlagen einzuverlangen.

7. Unterschrift

Die Gesuchstellerin bestätigt hiermit von der Möglichkeit zur Verfügung der Auflage und den Strafbestimmungen Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

.....

.....

VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTION
DES KANTONS ZUG

Beilage 1

Art. 25: Widerruf der Bewilligung und nachträgliche Feststellung der Bewilligungspflicht

¹Die Bewilligung wird von Amtes wegen widerrufen, wenn der Erwerber sie durch unrichtige Angaben erschlichen hat oder eine Auflage trotz Mahnung nicht einhält.

^{1bis}Die Bewilligungspflicht wird von Amtes wegen nachträglich festgestellt, wenn der Erwerber einer zuständigen Behörde, dem Grundbuchverwalter oder dem Handelsregisterführer über Tatsachen, die für die Bewilligungspflicht von Bedeutung gewesen sind, unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.

²Sanktionen nach dem Ausländerrecht bleiben vorbehalten.

Art. 28: Umgehung der Bewilligungspflicht

¹Wer vorsätzlich ein mangels Bewilligung nichtiges Rechtsgeschäft vollzieht oder als Erbe, der für den Erwerb der Bewilligung bedarf, nicht fristgerecht um diese nachsucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

²Handelt der Täter gewerbmässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagesstrafen.

³Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 50 000 Franken.

⁴Stellt der Täter den ursprünglichen Zustand wieder her, so kann der Richter die Strafe mildern.

Art. 29: Unrichtige Angaben

¹Wer vorsätzlich einer zuständigen Behörde, dem Grundbuchverwalter oder dem Handelsregisterführer über Tatsachen, die für die Bewilligungspflicht oder für die Bewilligung von Bedeutung sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder einen Irrtum der Behörden arglistig benutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

²Wer fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Busse bis zu 50'000 Franken bestraft.

Art. 30: Missachtung von Auflagen

¹Wer vorsätzlich eine Auflage missachtet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

²Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 50'000 Franken.

³Wird die Auflage nachträglich widerrufen oder kommt der Täter nachträglich der Auflage nach, so ist die Strafe Busse bis zu 20'000 Franken.

⁴Bis zur rechtskräftigen Erledigung eines Verfahrens auf Widerruf der Auflage darf der Strafrichter nicht urteilen.

Art. 31: Verweigerung von Auskunft oder Edition

Wer sich weigert, der Auskunft- oder Editionsspflicht nachzukommen, die ihm die zuständige Behörde unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels auferlegt, wird mit Busse bis zu 50'000 Franken bestraft. Er bleibt straflos, wenn er sich auf ein Berufsgeheimnis nach Artikel 321 des Strafgesetzbuches (SR 311.0) berufen kann.

Art. 32: Verjährung

¹Die Strafverfolgung verjährt:

- a. in zwei Jahren für die Verweigerung von Auskunft oder Edition;
- b. in fünf Jahren für andere Übertretungen;
- c. in zehn Jahren für Vergehen.

²Die Strafe für eine Übertretung verjährt in fünf Jahren.

Art. 33: Einziehung unrechtmässiger Vermögensvorteile

¹Wer durch eine Widerhandlung einen unrechtmässigen Vorteil erlangt, der nicht auf Klage hin beseitigt wird, ist bis zur Verjährung der Strafverfolgung ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person zu verpflichten, einen entsprechenden Betrag an den Kanton zu zahlen.

²Geschenke und andere Zuwendungen verfallen nach den Artikeln 70-72 des Strafgesetzbuches.

Art. 34: Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb

Für Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb gelten die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht sinngemäss.

Art. 35: Strafverfolgung

¹Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

²Jede Einleitung eines Strafverfahrens, alle Einstellungsbeschlüsse, Strafbescheide und Strafurteile sind ohne Verzug und unentgeltlich der Bundesanwaltschaft mitzuteilen; diese kann jederzeit Auskunft über den Stand eines hängigen Strafverfahrens verlangen.

Beilage 2

Bei Aktiengesellschaften (= Gesuchstellerin)

Aktionärs-Bestätigung

Der/die Unterzeichnete Bürger/in von
wohnhaft in bestätigt hiermit, dass er/sie Eigentümer/in
von.....Namen-/Inhaberaktien derAG ist, dass
er/sie über die vollen Aktionärsrechte gemäss Art. 660 - 697 OR verfügt, sämtliche Aktien in ei-
genem Namen hält und weder Treuhänder/Treuhänderin für einen noch Stellvertreter/
Stellvertreterin eines Dritten ist.

Ort, Datum:

Unterschrift:

.....

.....

Bei GmbH (= Gesuchstellerin)

Gesellschafter-Bestätigung

Der/die UnterzeichneteBürger/in von
wohnhaft in bestätigt hiermit, dass er/sie Eigentümer/in von
..... Stammanteil(en) von CHFderGmbH ist, dass er/sie
über die vollen Gesellschafterrechte gemäss Art. 789 - 807 OR verfügt, den/die Stammanteil(e)
in eigenem Namen hält und weder Treuhänder/Treuhänderin für einen noch Stellvertre-
ter/Stellvertreterin eines Dritten ist.

Ort, Datum:

Unterschrift:

.....

.....

Beilage 3

Bankbestätigung

“Wir bestätigen, derfolgende Kredite eingeräumt zu haben:

Bewilligt am:

Zur Rückzahlung fällig am:

Betrag:

Für diese Kredite sind uns von der Schuldnerin folgende Sicherheiten geleistet worden (detaillierte Aufstellung sämtlicher Sicherheiten, für jeden einzelnen Kredit separat):

Im Weiteren erklären wir ausdrücklich, die oben angeführten Kredite im eigenen Namen und auf eigene Rechnung - also nicht treuhänderisch - gewährt zu haben. Im Weiteren bestätigen wir, dass uns ausser den oben angeführten Sicherheiten weder von der Kreditnehmerin noch von dritter Seite weitere Personal- oder Realsicherheiten geleistet worden sind. Wir erklären auch, dass uns keine Anhaltspunkte bekannt sind, die auf eine bloss treuhänderische Leistung derartiger Sicherheiten im Auftrage Dritter hindeuten.

Ort, Datum:

Unterschrift:

.....

.....

Beilage 4

Erklärung betreffend Fremdkapital

Der Gesuchsteller/Die Gesuchstellerin

Firma

Sitz/Adresse

erklärt hiermit, dass keine Personen im Ausland am Fremdkapital des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin beteiligt sind.

Ort, Datum:

.....

Unterschrift:

.....